



Datum: 10. Januar 2020

Beschlussvorlage - B/0072/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	28.01.2020					
Jugendhilfeausschuss	25.02.2020					

Gewährung einmaliger Beihilfen für vollstationäre Unterbringung ab 01.03.2020

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die als Anlage 1 beigefügte „Leistungstabelle des Salzlandkreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 39, 41 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung“, zum 01.03.2020.

Sachverhalt

Die bereits bestehende „Leistungstabelle des Salzlandkreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 39, 41 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung“ wird zum 01.03.2020 aktualisiert.

Punkt 1 - Rechtliche Grundlagen

Der Inhalt wurde in weiten Teilen aus der bereits bestehenden Leistungstabelle übernommen.

Für Beihilfen für die Bekleidung bei Erstaufnahme, für persönliche Anlässe, Geburtstags- sowie Weihnachtsbeihilfe kann zukünftig von den Sachbearbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe generell statt allein von der Sachgebietsleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden.

Punkt 8 - Kostenbeitrag Kindertagesstätte (Kita) und Hortbetreuung

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens wurde die Notwendigkeit der Verankerung dieser Beihilfe im Hilfeplan aus der Leistungstabelle entfernt.

Punkt 9 - Starthilfe/Verselbständigung junger Volljähriger

Die Übersicht zur Gewährung von einmaligen Beihilfen für die Wohnungsausstattung, Bekleidung, Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt in der Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und einmaliger Bedarfe nach § 31 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch bildet bislang die Grundlage für die Übernahme von Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten junger Volljähriger. In der bisher geltenden Leistungstabelle werden die Summen der einzelnen Unterpunkte zuvor beschriebener Übersicht zusammengefasst und nach einzelnen Zimmern geordnet.

Würde die Beihilfe in vollem Maße beansprucht werden, würde sie also in Höhe von insgesamt 1.841,70 Euro gewährt werden.

Da die einzelnen Zimmer bzw. die einzelnen Beträge nicht miteinander verrechenbar sind, wird die genannte Höchstsumme in der Praxis bisher nicht erreicht.

Die Verselbständigungsbeihilfen im Jahr 2019 wurden durchschnittlich in Höhe von ca. 1.400,00 Euro gewährt.

Die jetzige Regelung schränkt die jungen Menschen bei der freien Einrichtung und Gestaltung ihres Wohnraumes stark ein, da für individuelle Bedürfnisse aufgrund des starren Rahmens nur wenig Platz ist.

Auch das Antrags- und Gewährungsverfahren wird durch die bisher geltende Regelung sowohl für den jungen Volljährigen als auch für den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises stark erschwert und zeitlich verlängert, da im Vorfeld des Kaufs bereits verbindlich festgeschrieben werden muss, welcher Einrichtungsgegenstand welchem Zimmer zugeordnet wird.

Daher wird ein genereller Höchstbetrag für die genannte Beihilfe festgelegt, welcher nicht in einzelne Teilbeträge aufgeteilt wird. Der Beihilfe Starthilfe/Verselbständigung junger Volljähriger wird zukünftig in Höhe von bis zu 1.400,00 Euro gewährt.

Punkt 11 - Lernförderung

Der Inhalt wurde in weiten Teilen aus der bereits bestehenden Leistungstabelle übernommen.

Die Kostenübernahme der Lernförderung wird bei erstmaliger Bewilligung gemäß der bisherigen Leistungstabelle generell für ein halbes Jahr begrenzt. Bereits nach einem Schulhalbjahr ist vom Antragsteller erneut das Antrags- und Gewährungsverfahren zu durchlaufen unter nochmaliger Beibringung der notwendigen Unterlagen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Lernförderung in den meisten Fällen mitten im Schulhalbjahr beantragt bzw. benötigt wird, entfällt in den meisten Fällen die Sinnhaftigkeit einer Befristung für ein Schulhalbjahr.

Zukünftig soll Lernförderung ebenfalls für einen begrenzten Zeitraum bewilligt werden, welcher sich allerdings im Unterschied zur bisherigen Regelung an den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles orientiert. Nach Ablauf des bewilligten Zeitraums ist die Notwendigkeit der Lernförderung auf Antrag erneut zu prüfen.

Punkt 12 - Beiträge für Vereine/vereinsähnliche Aktivitäten

Der Zahlbetrag für Vereine oder vereinsähnliche Aktivitäten wurde auf bis zu 15,00 € erhöht.

Die Ergänzung „vereinsähnliche Aktivitäten“ soll verdeutlichen, dass die Rechtsform der Vereinigung, die die freizeitliche Aktivität anbietet, bei der Bewilligung der Beihilfe irrelevant ist, solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit dient. Diese Verfahrensweise wurde auch bereits vom Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises praktiziert. Zudem ist ein bestätigter Nachweis zur besseren behördlichen Nachprüfbarkeit erforderlich. Die Aufnahmegebühren werden nicht übernommen. Ein Ausschluss der Aufnahmegebühren wurde bereits im Vorfeld praktiziert, da es sich dabei nicht um einen Vereinsbeitrag handelt. Die genaue Hinterlegung dieses Sachverhaltes schafft Klarheit für die Antragstellung.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf (Grundbetrag, Taschengeld) zu bestreiten.

Punkt 13 - Personalausweis und dazugehörige Passbilder

Dieser Punkt wurde neu in die Leistungstabelle des Salzlandkreises aufgenommen.

Um die bestehende Ausweispflicht zu erfüllen, wurde diese Verfahrensweise auch bereits vom Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises praktiziert. Die genaue Hinterlegung dieses Sachverhaltes schafft Klarheit für die Antragstellung. Zuvor benannte Punkte 1. bis 13. beziehen sich auf alle vollstationären Unterbringungen.

Die fortlaufenden Änderungen sind ausschließlich für die Vollzeitpflege anwendbar.

Punkt 14 – Erstausrüstung

Bei Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird pauschal ein Betrag in Höhe von 700,00 € als einmalige Beihilfe gewährt. Die Beihilfe umfasst insbesondere Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, Teppichboden, Bettzeug oder Autokindersitze. Eine Antragsstellung ist nicht notwendig.

Punkt 15 – Ergänzung Mobiliar / Ersatz von Einrichtungsgegenständen

Pflegefamilien wird pauschal einmal im Jahr ein Zahlbetrag in Höhe von 100,00 € zur Ergänzung bzw. zum Ersatz von Einrichtungsgegenständen gewährt. Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Januar.

Punkt 19 - Pflegeeltern-Elterngeld

Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe analog zum Bundeselterngeld gezahlt. Sowohl für die Höhe als auch für die Dauer der Zahlung werden die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, angewandt. Dazu werden entsprechende Einkommensnachweise vom Fachdienst Jugend und Familie abgefordert.

Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist ebenfalls einzureichen.

Das Bundeselterngeld wird im Regelfall in einer Höhe zwischen ca. 300 Euro und ca. 2.000 Euro gewährt. Elterngeld kann bis zu 14 Monate gewährt werden (ein Elternteil maximal 12 Monate).

Kiegeland
Fachbereichsleiter

Anlage

1. Leistungstabelle des Salzlandkreises für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 39, 41 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung ab 01.03.2020
2. Synopse der Leistungstabellen vom 28.11.2017 und dem Entwurf der Leistungs-tabelle zum 01.03.2020